

Flurbereinigungsverfahren (FBV) Nitschareuth
Az. 2-2-0318

Bekanntmachung über das Nichtbestehen der UVP-Pflicht

Gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540) in der jeweils gültigen Fassung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben, dass für den im o.g. Flurbereinigungsverfahren (FBV) beabsichtigten Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen auf Grundlage der 1. Änderung des Wege- und Gewässerplans nach § 41 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 (entsprechend § 7) UVPG vorgenommen wurde.

Es wird eingeschätzt, dass alle zu erwartenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter durch entsprechende Maßnahmen soweit vermieden bzw. kompensiert werden, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Somit besteht keine Pflicht zur Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) gemäß § 9 Abs. 3 UVPG.

Nach Prüfung der Kriterien der Anlage 3 zum UVPG ergibt sich dies im Wesentlichen aus den folgenden Gründen:

Das Flurbereinigungsgebiet hat eine Gesamtfläche von 412 ha und umfasst überwiegend landwirtschaftliche sowie forstwirtschaftliche Nutzflächen. Der Flächenumfang der baulichen Maßnahmen (Wegebau, Schranke) beträgt rd. 0,5 ha, die landespflegerischen Maßnahmen (Ge-hölzanzpflanzungen zur Biotopvernetzung) umfassen rd. 0,3 ha (Anl. 3 Nr. 1.1).

Neben den schon im FBV ausgeführten Maßnahmen zu Wegebau und Kompensation ist ein Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten nicht zu erwarten. Über die Wege ergibt sich ein verbessert nutzbares Wegenetz. Durch die Km werden Funktionen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes gefördert (Anl. 3 Nrn. 1.2, 3.6).

Das Verfahrensgebiet besitzt einerseits eine hohe Erlebnis- und Landschaftsbildqualität, andererseits gibt es in der Kulturlandschaft Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch u. a. Infra-struktureinrichtungen wie z. B. Energiefreileitungen oder Bachverrohrungen (Anl. 3 Nr. 1.3).

Risiken für die Umwelt oder die menschliche Gesundheit durch die Erzeugung von Abfällen, Um-weltverschmutzung und Belästigungen, verwendete Stoffe und Technologien sowie aufgrund von Störfällen, Katastrophen oder Unfällen sind nicht gegeben (Anl. 3 Nrn. 1.4 bis 1.7).

Bestehende Nutzungen und die ökologische Empfindlichkeit des Gebietes werden durch Auswir-kungen des Vorhabens nicht erheblich beeinträchtigt. Die Maßnahmen zur Erschließung, zur Bio-topvernetzung und Aufwertung des Landschaftsbildes verbessern die Nutzungsfähigkeit des Ge-bietes und die Eignung für landschaftsgebundene Erholung (Anl. 3 Nr. 2.1).

Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen des Gebietes werden durch das Vorhaben qualitativ bewahrt. Durch Versiegelung der Fahrbahn und von Ausweichstellen mit Asphalt und auf einer Gesamtlänge von ca. 1.350 lfm. sowie die Ver-breiterung auf Saum- und Ackerflächen und Befestigung der Bankette auf einer Gesamtlänge von ca. 460 lfm. beim Ausbau der Wege 104, 114 und 149 und den Bau der Schranke am Weg

117 auf < 2 m² ergeben sich Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser und Landschaft.

Aufgrund des geringen Ausmaßes der Auswirkungen, von Vermeidungsmaßnahmen (Festsetzung von Bauzeitfenstern, zum Vegetations- und Wasserschutz) und Kompensationsmaßnahmen (Gehölzanpflanzungen auf insg. 0,35 ha) sind diese nicht als erheblich einzustufen (Anl. 2 Nr. 2.2).

Durch das Vorhaben sind folgende Schutzgebiete, geschützte Biotop oder sonstige Schutzobjekte betroffen:

Natura 2000-Gebiete FFH-Gebiet „Elstertal zwischen Greiz und Wünschendorf“ EU-Nr. DE5238-303, Thür.-Nr. 147, Meldefläche 1.602 ha, teilweise Überschneidung auf 136 ha, deckungsgleich mit EG-Vogelschutzgebiet „Elstertal zwischen Greiz und Wünschendorf“ EU-Nr. DE5238-303, Thür.-Nr. 42, Meldefläche 1.602 ha, teilweise Überschneidung auf 136 ha. Überschneidungen der Maßnahmeflächen mit LRT gibt es nicht. Schädliche Auswirkungen sind nicht zu befürchten. Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Wälder um Greiz und Werdau“, im Überschneidungsbereich von FBV und LSG sollen die Maßnahmen zu den Anlagen Weg 114 und das Bauwerk 525 Schranke am Weg 117 ausgeführt werden. Schädliche Auswirkungen sind nicht zu befürchten.

Das direkte Umfeld des gesetzlich geschützten Biotops (ggB) nach BNatSchG § 30 i.V.m. Thür-NatG § 15 OBK-Nr. GRZ2013-00320 (Felsband, gestufte Felswand, hangabwärts übererdeter Felsschutt) wird beim Ausbau des Weges 114 „Rodigweg“ berührt; zu einer Beeinträchtigung des Biotops kommt es dabei nicht.

Das Überschwemmungsgebiet der Weißen Elster nach WHG § 76 wird vom FBG tangiert, das hat aber praktisch keine Auswirkungen.

Indirekte Auswirkungen auf Naturschutzgebiete (NSG) nach BNatSchG § 23, Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach BNatSchG § 24, Naturdenkmalen (FND, ND) nach BNatSchG § 28, geschützte Landschaftsbestandteile (einschließlich Alleen) nach BNatSchG § 29; Wasserschutzgebiete nach WHG § 51, Heilquellenschutzgebiete nach WHG § 53 Abs. 4, Risikogebiete nach WHG § 73 Abs. 1 können aufgrund der räumlichen Entfernung ausgeschlossen werden.

Auswirkungen auf Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften (Richtlinie 2008/105/EG) festgelegten Umweltqualitätsnormen für prioritäre Stoffe und bestimmte andere Schadstoffe bereits überschritten sind, entfallen hier, da durch die Maßnahmen keine prioritären Stoffe und bestimmte andere Schadstoffe in Art und Menge beeinflusst werden.

Es besteht kein direkter räumlicher Bezug zu Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentralen Orten i. S. d. ROG § 2 Abs. 2 Nr. 2 (Anlage 2 Nr. 2.3).

Nach Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThDSchG) § 2 geschützte Denkmale und deren Umfeld werden beim Ausbau nicht berührt (Anl. 3 Nrn. 2.3.1 bis 2.3.11).

Die Auswirkungen des Vorhabens sind auf ein Gebiet in etwa der Größe der betroffenen Gemarkung beschränkt. Betroffen ist der Kreis der örtlichen wirtschaftlichen (Haupt-) Nutzer der Anlagen, im weiteren Sinne auch „touristische“ (Neben-) Nutzer der Anlagen. Eine besondere Schwere oder Komplexität der Auswirkungen sowie ein grenzüberschreitender Charakter können ausgeschlossen werden (Anl. 3 Nrn. 3.1 bis 3.3).

Das Eintreten der Wirkungen der Wegebaumaßnahmen wie auch die Verbesserung der Naturhaushaltsfunktionen durch die umzusetzenden Kompensationsmaßnahmen sind sicher zu erwarten. Beide Auswirkungs-Arten sind aber auf Grund der geringen Schwere nicht erheblich. Die umgesetzten Maßnahmen sind dauerhaft wirksam: der Wegebau, weil ein Rückbau der ausgebauten Wege nicht vorgesehen ist, die Kompensationsmaßnahmen, weil auch hier der dauerhafte Erhalt vorgesehen (und vorgeschrieben) ist (Anl. 3 Nrn. 3.4, 3.5).

Um die Auswirkungen der Baumaßnahmen auf die Schutzgüter wirksam zu vermindern, werden als Vermeidungsmaßnahmen der einstreifige Ausbau der Wege (mit Aufweitungen / Ausweichstellen); der Vegetationsschutz bei Erdarbeiten im Baufeld, bei der Einrichtung der Baustelle sowie beim Transport und Lagerung; die Wieder-Herrichtung der Baunebenflächen zum Abschluss der Baumaßnahmen; Vorgaben und Sicherungsmaßnahmen bei Arbeiten im Uferbereich zum Wasserschutz; die Sperrung von ggB-Flächen für Zwischen- und Ablagerungen von Boden, Aushub, Baggergut, Bau- und Betriebsstoffen sowie die Beschilderung auszubauender Wege mit Sperrschild-Kombinationen ausgeführt (Anl. 3 Nr. 3.7).

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Abs. 3 UVPG diese Entscheidung nicht selbstständig anfechtbar ist. Die vollständigen Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) im Thüringer Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Flurbereinigungsbereich 42, Burgstr. 5, 07545 Gera, zugänglich.

Diese Bekanntmachung kann auch auf der Internetseite des Thüringer Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation (<https://tlbg.thueringen.de/flurbereinigung>) eingesehen werden.

Im Auftrag



Gerit Cöster
Referatsleiter 42